

Antrag der Redaktionskommission*
vom 20. September 2018

5366 b

**Gesetz
über den Jugendschutz bei öffentlichen
Filmvorführungen und Trägermedien (JFTG)**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 17. Mai 2017 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 22. März 2018,

beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

A. Gemeinsame Bestimmungen

§ 1. Dieses Gesetz bezweckt den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor entwicklungsbeeinträchtigenden Medieninhalten durch Alterseinstufungen bei öffentlichen Filmvorführungen und Trägermedien. Zweck

§ 2. ¹ Dieses Gesetz gilt für entgeltliche und unentgeltliche öffentliche Filmvorführungen sowie das entgeltliche und unentgeltliche Zugänglichmachen von Trägermedien. Geltungsbereich

² Es gilt nicht für

- a. unentgeltliches Zugänglichmachen von Trägermedien im privaten Bereich,
- b. nicht gewerbsmässige öffentliche Filmvorführungen,
- c. nicht gewerbsmässiges Zugänglichmachen von Trägermedien, sofern deren Inhalt aus der Urheberschaft des Anbieters stammt,
- d. Trägermedien, die Informations- und Lehrzwecken dienen und entsprechend gekennzeichnet sind.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Nina Fehr Düsel, Küsnacht; Markus Späth, Feuerthalen (für Sibylle Marti, Zürich); Sekretärin: Katrin Meyer.

³ Abs. 2 lit. b–d sind nicht anwendbar auf Filme und Trägermedien, die

- a. die Menschenwürde verletzen,
- b. Angehörige eines Geschlechts oder einer Gruppierung in erniedrigender Weise darstellen,
- c. Gewalt darstellen, verherrlichen oder verharmlosen,
- d. einen pornografischen Charakter haben.

Begriffe

§ 3. In diesem Gesetz bedeuten:

- a. öffentliche Filmvorführung: eine Filmvorführung, die weder im Familien- und Freundeskreis noch in einem durch persönliche Beziehungen oder besonderes Vertrauen geprägten Umfeld stattfindet,
- b. Trägermedien: gegenständlich verbreitbare Medienprodukte, auf denen sich audiovisuelle Informationen befinden,
- c. Zugänglichmachen: der Verkauf, das Ausleihen, die unentgeltliche Abgabe, das Aufstellen zum Gebrauch und die Vorführung,
- d. Direktion: die für das Filmwesen zuständige Direktion des Regierungsrates.

Anerkennung von Altersstufungen Dritter

§ 4. ¹ Der Regierungsrat kann von Dritten festgelegte Alterseinstufungen anerkennen für

- a. das Zutrittsalter zu öffentlichen Filmvorführungen,
- b. die Altersfreigabe für Trägermedien.

² Er regelt das Vorgehen bei unterschiedlichen Alterseinstufungen.

Zusammenarbeit mit anderen Kantonen

§ 5. Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes schliessen.

B. Öffentliche Filmvorführungen

Zutrittsalter

§ 6. ¹ Das Zutrittsalter zu einer öffentlichen Filmvorführung wird von Dritten gemäss § 4 Abs. 1 lit. a festgelegt. Die Direktion kann ein abweichendes Zutrittsalter festlegen.

² Haben weder Dritte noch die Direktion ein Zutrittsalter festgelegt, gilt als Zutrittsalter 16 Jahre.

³ Kinder und Jugendliche, die höchstens zwei Jahre jünger sind als das Zutrittsalter, dürfen die Filmvorführung in Begleitung der Inhaberin oder des Inhabers der elterlichen Sorge besuchen.

§ 7. ¹ Der Veranstalter weist an den Verkaufsstellen und am Veranstaltungsort auf das Zutrittsalter hin. Pflichten des Veranstalters

² Er verweigert Minderjährigen, die das Zutrittsalter nicht erreichen, den Zutritt.

³ Er zeigt an einer öffentlichen Filmvorführung nur Vorfilme und Werbefilme, die für das für den Hauptfilm geltende Zutrittsalter geeignet sind.

C. Trägermedien

§ 8. ¹ Der Anbieter bringt auf Trägermedien den Hinweis auf die anerkannte Altersfreigabe an. Ohne einen Hinweis ist das Trägermedium ab 18 Jahren freigegeben. Pflichten des Anbieters

² Er darf das Trägermedium Minderjährigen, die das festgelegte Alter nicht erreicht haben, nicht zugänglich machen.

D. Sanktionen

§ 9. ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen §§ 7 und 8 verstösst, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden. Strafbestimmung

² Werden die Pflichten gemäss §§ 7 und 8 vorsätzlich oder fahrlässig beim Besorgen der Angelegenheiten eines Unternehmens missachtet, wird ausschliesslich das Unternehmen bestraft.

³ Als Unternehmen im Sinne von Abs. 2 gelten:

- a. juristische Personen des Privatrechts,
- b. juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- c. Personengesellschaften,
- d. Einzelfirmen.

§ 10. ¹ Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen können verwaltungsrechtliche Massnahmen angeordnet werden, insbesondere die Verpflichtung zum Besuch von Präventionsveranstaltungen, Filmvorführungsverbote und Handelsbeschränkungen. Verwaltungsrechtliche Massnahmen

² Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeiten in einer Verordnung.

E. Schluss- und ÜbergangsbestimmungenAufhebung bis-
herigen Rechts

§ 11. Das Filmgesetz vom 7. Februar 1971 wird aufgehoben. |

Übergangs-
bestimmung§ 12. Anbieter erfüllen die Pflichten gemäss § 8 innert eines Jah- |
res nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 20. September 2018

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Sonja Rueff

Katrin Meyer